

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 2. Änderung - vereinfacht - gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 182 - Auf der Herne -

Der Bebauungsplan Nr. 182 - Auf der Herne - ist seit dem 3.12.1991 rechtsverbindlich. In dem Planausschnitt (Anlage 1) sind die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen für den Änderungsbereich ersichtlich.

Die Neuparzellierung der festgesetzten GE-Fläche östlich der Lise-Meitner-Straße macht den Bau einer weiteren Stichstraße erforderlich. Die im Bebauungsplan festgesetzte Ringstraße (Lise-Meitner-Straße) sowie die über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes festgesetzte Stichstraße reichen als Erschließung für die zukünftigen Gewerbegrundstücke nicht aus.

Es ist deshalb erforderlich, ein Teilstück (ca. 140 m) des parallel zur Autobahn A 43 verlaufenden Rad- und Fußweges "Auf der Herne" zu einer öffentlichen Verkehrsfläche mit Wendehammer auszubauen (s. Anlage 2).

Die Baugrenzen werden entsprechend des Verlaufs der neuen Stichstraße geändert.

Die bereits existierende Rad- und Fußwegeverbindung wird durch den Ausbau der Straße nicht beeinträchtigt. Der südlich des Wendehammers sich fortsetzende Weg ist weiterhin für die Anlieger befahrbar.

Durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft gem. §§ 8 und 8 a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten. Zumal sich der Neubau der Straße - abgesehen vom Wendehammer - auf das vorhandene Maß des Rad- und Fußweges beschränkt.

Die neue Erschließungsstraße wird einseitig mit Bäumen bepflanzt.

Die Grundzüge der Planung werden durch die 2. vereinfachte Änderung nicht berührt.

Recklinghausen, den 4.8.1994

Der Stadtdirektor

I. A.



Schlegtendal
Dipl.-Ing.